

Das erlaubte Risiko

Auch bei der Risiko-Einschätzung von Unternehmungen mit Schulklassen kann der gesunde Menschenverstand als Richtschnur dienen. Wichtig zu wissen ist, welche Stellung Lehrpersonen gegenüber den Kindern und Jugendlichen haben.

Art. 11 Abs. 2 StGB verpflichtet Lehrpersonen, zu handeln und Gefahr abzuwenden, wenn sie eine besondere Rechtsstellung innehaben. Diese kann durch Gesetze, Vertrag oder eine freiwillig eingegangene Gefahrengemeinschaft, wie beispielsweise eine Bergseilschaft eine ist, begründet werden. Grundsätzlich haben Lehrpersonen aufgrund ihrer gesetzlichen Unterrichtspflicht auch eine Aufsichtspflicht.

Eine Garantenstellung der Lehrerin/des Lehrers lässt sich über alle Schulstufen bis und mit der Sekundarstufe II begründen. Sie entsteht in erster Linie durch die Obhutspflicht. Die Obhut wird den

«Die Obhut wird den Lehrpersonen einerseits von den Eltern der minderjährigen Kinder übertragen, denen diese aufgrund der allgemeinen Schulpflicht entzogen wurde. Andererseits ergibt sich die Garantenstellung durch das Vertrauen, das die Schüler der Lehrperson entgegenbringen.»

Lehrpersonen einerseits von den Eltern der minderjährigen Kinder übertragen, denen diese aufgrund der allgemeinen Schulpflicht entzogen wurde. Die Eltern sind dadurch nicht mehr in der Lage, ihre Kinder selbst vor Gefahren zu schützen. Andererseits ergibt sich die Garantenstellung durch das Vertrauen, das die Schüler der Lehrperson entgegenbringen. Eine Lehrperson kann dieses daran erkennen, dass ihre Schüler, z.B. bei einer Wanderung, auf selbständige Vorsichtsmassnahmen verzichten.

Weiter sorgt die soziale Position der Lehrperson dafür, dass sich die Schüler in berechtigter Art und Weise darauf verlassen können, dass diese sie vor Gefahren für Leib und Leben schützt. Diese Schutzeroberwartung führt dazu, dass auch nach Eintritt der Volljährigkeit eine Garantenstellung bestehen bleibt. Die zunehmende Urteilsfähigkeit der Schüler lässt jedoch deutliche Einschränkungen zu.

Für Lehrpersonen empfiehlt es sich, bei der Planung und Durchführung des Unterrichts angemessene Vorkehrungen zu treffen, um dem Vorwurf der mangelnden Sorgfalt zu begegnen. Bei der Beurteilung einer allfälligen Sorgfaltspflichtverletzung wird grundsätzlich immer auf die konkrete Situation und die besondere Fähigkeit der Lehrperson abgestellt. Unter besondere Fähigkeiten sind insbesondere Fachwissen, Intelligenz, Lebenserfahrung und die soziale Stellung zu verstehen.

Das Restrisiko gering halten

Das Bundesgericht zieht bei der Beurteilung einer Sorgfaltspflichtverletzung drei Kriterien zu Rate. Es beurteilt zuerst, ob ein Unfall voraussehbar war. Weiter, ob der Unfall vermeidbar gewesen wäre, und schliesslich ob ein unerlaubtes Risiko eingegangen wurde oder ob die Lehrperson sich noch im Rahmen des erlaubten Risikos bewegte.

Ist das bei der Unterrichtsplanung in Kauf genommene Risiko bei der Unterrichtsplanung gerechtfertigt? Rechtfertigt sich zum Beispiel zur Förderung der Eigenverantwortung, die Schüler unbeaufsichtigt den ersten Orientierungslauf in einer fremden Umgebung am Lagerort durchzuführen? Wäre das heimische Dorf für eine solche Übung nicht besser geeignet? Wird bei der Durchführung der Aktivität das kleinste Risiko ausgewählt? Werden beispielsweise für die Anfahrt in das Lagerhaus die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt, statt die Anreise mit mehreren Privatfahrzeugen oder Minibussen durchzuführen? Je unwahrscheinlicher die Verwirklichung des Restrisikos ist, desto eher darf es in Kauf genommen werden. Natürlich ist es theoretisch möglich, dass ein Kind bei der Wanderung erstmalig einen allergischen Schock aufgrund eines Wespenstiches hat; deshalb aber auf den Ausflug zu verzichten, wäre übertrieben.

Wichtig ist bei der Risikoabschätzung, dass die genannten drei Kriterien gemeinsam zu prüfen sind. Hinzu kommt, dass die Kondition, das Verhalten und die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler bei der Unterrichtsvorbereitung einbezogen werden müssen. Massgebend ist allerdings nur, was für den Lehrer auch beobachtbar ist. Es empfiehlt sich, bei der

Festlegung des Risikogrades der geplanten Aktivität darauf Rücksicht zu nehmen, wie gut man das einzelne Kind kennt. Mit noch unbekanntem Klassen gleich zu Beginn des Schuljahres ins überfüllte Schwimmbad zu gehen, ist daher nicht ratsam. Ein solches Risiko ist vermeidbar. Das Eingehen sozial üblicher Risiken ist grundsätzlich eher erlaubt. Wird zum Beispiel eine traditionelle Wanderroute für eine Schulreise gewählt, werden die damit verbundenen Gefahren eher als vertretbar erachtet als bei gleich anspruchsvollen, aber völlig unbekanntem Routen.

Wichtig zu wissen ist, dass aufgrund der Garantenstellung der Lehrperson sich diese nur beschränkt auf die Eigenverantwortung des Schülers berufen kann. Je älter und erfahrener die Schüler jedoch sind, desto höhere Ansprüche dürfen an ihre Urteilsfähigkeit gestellt werden.

Die letzte Folge dieser dreiteiligen Serie zu Risiko und Sorgfaltspflicht wird in Ausgabe 11/15 auf die Urteilsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern aus entwicklungspsychologischer und juristischer Sicht eingehen. ■

Peter Hofmann

Weiter im Text

Daniel Jossen: «Strafrechtliche Garantenstellung und Sorgfaltspflicht des Lehrers unter besonderer Berücksichtigung der Urteilsfähigkeit des Schülers»; Helbling Lichtenhahn, Basel 2015, 264 Seiten, CHF 64.–, ISBN 978-3-7190-3615-7
Der Autor dankt Daniel Jossen für die fachkompetente grosszügige Unterstützung.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.